

## **Arbeitsrecht (Nr. 253/2004)**

### **Mitbestimmung bei Einstellung – Feststellungsinteresse des Betriebsrats**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Für eine auf die Vergangenheit gerichtete Feststellung, aus der sich keinerlei Rechtsfolgen für die Zukunft mehr ergeben, besteht regelmäßig kein Rechtsschutzbedürfnis.

2.

Wenn der Arbeitgeber eine Einstellung ohne die erforderliche Mitwirkung des Betriebsrats nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vorgenommen hat, kann der Betriebsrat nicht die nachträgliche Beteiligung an der durchgeführten Maßnahme verlangen. Seinen Interessen, die Beschäftigung von Personen zu unterbinden, die ohne seine Beteiligung eingestellt worden sind, trägt vielmehr § 101 BetrVG Rechnung. Danach kann der Betriebsrat verlangen, dass die Einstellung aufgehoben wird.

**Beschluß des BAG vom 02. März 2004**

**Aktenzeichen : 21 ABR 15/03**

**Veröffentlicht: NZA Nr. 13 vom 12. Juli 2004**

16.07.2004